

Fahrkostenerstattung (hvv-Jobticket, Fahrzeug, Dienstreisen)

Bei insel e.V. haben die Mitarbeitenden die Möglichkeit, am hvv Jobticket-System teilzunehmen. Der Verein übernimmt, gestaffelt nach der regelmäßigen Wochenarbeitszeit, einen Teil der Kosten.

Für Mitarbeitende, die im Rahmen ihrer Aufgabe regelmäßig - nicht sporadisch - Dienstfahrten absolvieren müssen, übernimmt der Verein nach den folgenden Regeln weitere Kosten. Dies betrifft aktuell die Mitarbeitenden in den aufsuchenden Leistungen der Unterstützenden Dienste und Mitarbeitende in der Vereinsbetreuung/im Querschnitt des Betreuungsvereins.

Kosten für die Nutzung des hvv

Bei ausschließlicher Nutzung des öffentlichen Verkehrs und Teilnahme am internen **hvv-Jobticket-System** ist kein Nachweis erforderlich. Über die Gehaltsabrechnungen sind die Kosten belegt.

Nehmen Mitarbeitende **nicht** am hvv-Jobticket-System teil, ist der Nachweis der Kosten über erforderliche Dienstfahrten über ein Fahrtenbuch (siehe Anlage) und durch die Kaufquittung, bei Banküberweisung bzw. -einzug durch eine Kopie der entsprechenden Kontoauszüge (alle anderen Buchungen sind zu schwärzen) oder die Kopie der Monatskarten zu erbringen. Im Falle von Einzelfahrscheinen sind diese im Original einzureichen.

Im Falle eines **hvv-Jahresabonnements** ist nach Ablauf des Jahres eine Einzelbescheinigung des hvv über das Abonnement im vergangenen Kalenderjahr anzufordern und einzureichen, aus der Kundennummer, Kunde, Zeitraum und Zahlungsbeträge hervorgehen.

Mitarbeitende, die an einer Hamburger Hochschule eingeschrieben sind und das Semesterticket beziehen, können dieses zu Beginn des Semesters zur monatsanteiligen Fahrkostenerstattung einreichen.

Kosten für die Nutzung eines privaten Pkw

Wenn die Kosten für die Nutzung eines privaten Pkw geltend gemacht werden, ist ein Fahrtenbuch zu führen (siehe Anhang). Dieses gilt als Nachweis für die dienstlich zurückgelegten Pkw-Kilometer. Erstattungsfähig sind bei der Nutzung eines privaten Pkw Kosten in Höhe von 0,30 Euro je dienstlich zurückgelegten Kilometer.

Mitarbeitende, die zusätzlich über die monatliche pauschale Fahrkostenerstattung hinaus Kosten für Fahrten mit dem eigenen Pkw nach außerhalb Hamburgs oder zum Transport abrechnen wollen, müssen dies ebenfalls in das Fahrtenbuch eintragen. Dies gilt auch für den Fall, dass ansonsten ausschließlich Kosten für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln geltend gemacht werden.

Kosten für die Nutzung eines privaten Motorrads/Motorrollers/S-Pedelecs/E-Bikes > 25 km/h:

Wenn die Kosten für die Nutzung eines privaten Motorrads/Motorrollers/S-Pedelecs/E-Bikes (> 25 km/h) geltend gemacht werden, ist ein Fahrtenbuch zu führen (siehe Anhang). Dieses gilt als Nachweis für die dienstlich zurückgelegten Kilometer. Kosten in Höhe von 0,20 Euro/Kilometer sind erstattungsfähig.

Kosten für die Nutzung eines privaten Fahrrads ohne Motorantrieb oder E-Bike < 25 km/h:

Wenn die Kosten für die Nutzung eines privaten Fahrrads / E-Bikes < 25 km/h geltend gemacht werden, ist ein Fahrtenbuch zu führen (siehe Anhang). Dieses gilt als Nachweis für die dienstlich zurückgelegten Fahrrad-Kilometer. 5 Euro/Monat pauschal bei mind. 2 Dienstfahrten im Monat werden erstattet.

Höhe der Kostenerstattung

Die Höhe der möglichen Fahrkostenbeteiligung richtet sich (außer beim Fahrrad ohne Motor) nach der regelmäßigen / vertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit:

Wochen- stunden	hvv	Wochen- stunden	Pkw	Motorrad/Motorroller/S- Pedelec/E-Bike (> 25 km/h)
kleiner 7	kein hvv-Jobticket			
		bis 15	25,50 €	17,00 €
ab 7	28,10 €	bis 20	34,00 €	22,70 €
ab 15	33,10 €	bis 25	42,50 €	28,30 €
ab 20	38,10 €	bis 30	51,00 €	34,00 €
ab 25	43,10 €	bis 35	59,50 €	39,70 €
ab 30	48,10 €	bis 39	65,45 €	43,60 €

Wichtige Hinweise zur Abrechnung

- Die Kostenerstattung wird (außer im Falle der Abrechnung von Einzelfahrscheinen) mit dem Monatsgehalt überwiesen.
- Eine Erstattung wird maximal in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten gewährt.
- Kosten für Fahrten, die nicht über das hvv-Jobticket abgedeckt sind, müssen belegt werden.
- Nachweise über solche Fahrkosten sind für ein Kalenderjahr spätestens bis Ende Februar des Folgejahres bzw. am Ende eines Beschäftigungsverhältnisses unaufgefordert einzureichen.
- Sind die nachgewiesenen erstattungsfähigen Kosten im Kalenderjahr niedriger als der im gleichen Zeitraum mit den Monatsgehältern überwiesene Pauschalbetrag, ist die Differenz von den Mitarbeitenden an insel e.V. zurück zu erstatten.

Bei den pauschalen Kostenerstattungsmöglichkeiten haben sich Mitarbeitende für ein Kalenderjahr auf ein Transportmittel festzulegen. Ein unterjähriger Wechsel des Transportmittels ist nicht möglich und kann erst wieder mit einer Frist von vier Wochen zu Beginn eines neuen Kalenderjahres in der Geschäftsstelle angemeldet werden. Die Information einer Änderung des Transportmittels hat in Textform zu erfolgen.

Mit den monatlichen Pauschalen sind folgende Fahrkosten nicht abgedeckt:

- dienstliche Fahrten, die mit einem Transport verbunden sind, der mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich ist (z.B. für einen Messestand);
- dienstliche Fahrten außerhalb von Hamburg, die nicht oder nur mit erheblichem zeitlichem Mehraufwand mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu bewerkstelligen sind;
- genehmigte Reisekosten zu einer Fortbildung an einem anderen Ort.

Bei der Nutzung eines privaten Pkw wird ein Kilometergeld von 0,30 Euro gewährt.